

Die Gebührensätze wurden nunmehr für das Jahr 2017 neu kalkuliert. Die Kalkulationsunterlagen sind dieser Vorlage als **Anlage I** beigelegt.

Aufgrund der durchgeführten Kalkulation ergeben sich für das Jahr 2017 **ohne** Berücksichtigung von Über-/Unterdeckungen nachfolgende kostendeckende Gebührensätze:

- | | |
|--|---------|
| a) Gebühr je m ³ Schmutzwasser jährlich | 2,431 € |
| b) Gebühr je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche | 0,697 € |

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Kostenüber-/unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Im Bereich der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sind festgestellte und noch nicht abgewickelte Über-/Unterdeckungen aus den Jahren **2013 und 2015** wie folgt vorhanden:

2013:
Schmutzwasser (Restbetrag): 20.798,30 € Unterdeckung

2015:
Schmutzwasser: 23.841,86 € Unterdeckung
Niederschlagswasser: -51.086,49 € Überdeckung
-27.244,63 €

(siehe hierzu auch Teil D der Kalkulationsunterlagen)

Ein Ausgleich, das heißt die Gebühren mindernde bzw. erhöhende Berücksichtigung der v.g. Über- und Unterdeckung, hat somit für das Jahr 2013 spätestens im Rahmen der Festlegung der Gebührensätze für das Jahr 2017 sowie für das Jahr 2015 spätestens im Rahmen der Festlegung der Gebührensätze für das Jahr 2019 zu erfolgen.

Unter vollständiger Einbeziehung der Über- bzw. Unterdeckung aus den Jahren 2013 und 2015 würden sich die Gebührensätze wie folgt verringern bzw. erhöhen:

- | | | |
|--|-----------------|---------|
| a) Gebühr je m ³ Schmutzwasser jährlich | von 2,431 € auf | 2,537 € |
| b) Gebühr je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche | von 0,697 € auf | 0,662 € |

Für das Jahr **2016** wird aktuell eine vorsichtig geschätzte Gesamtüberdeckung von rd. 34.000 € für den Bereich der Schmutzwassergebühr sowie eine vorsichtig geschätzte Gesamtüberdeckung von rd. 64.000 € für den Bereich der Niederschlagswassergebühr erwartet. Diese Überdeckungen könnten im Zuge der Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr **2018** berücksichtigt werden.

Um die Steigerung des Gebührensatzes für Schmutzwasser abzumildern wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Unterdeckung aus dem Jahr 2015 in Höhe von 23.841,86 € nicht einzuberechnen. Die Unterdeckung aus dem Jahr 2015 findet dann bei der Berechnung des Gebührensatzes für das Jahr 2018 Berücksichtigung und kann hier durch die erwartete Überdeckung für das Jahr 2016 abgemildert werden.

Unter Einbeziehung der restlichen 30 % der Unterdeckung aus dem Jahr 2013 (= 69.327,66 € abzgl. 48.529,36 € = 20.798,30 €) würde sich der Gebührensatz im Vergleich zur vollständigen Einbeziehung wie folgt verringern:

- | | | |
|--|-----------------|---------|
| a) Gebühr je m ³ Schmutzwasser jährlich | von 2,537 € auf | 2,481 € |
|--|-----------------|---------|

Dem verwaltungsseitigen Vorschlag liegt auch die Überlegung zugrunde, dass bei der Festsetzung und Gestaltung von Gebührensätzen dem Aspekt der Gebührenkontinuität angemessene Beachtung zu schenken ist.

Bei der Niederschlagswassergebühr hingegen kann die Überdeckung aus dem Jahr 2015 in Höhe von 51.086,49 € in 2017 zurückgegeben werden, weil auch für 2016 eine Überdeckung zu erwarten ist.

Für die Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden daher für das Jahr **2017** folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

- a) Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich **2,48 €** (derzeit = 2,47 €),
- b) Gebühr je m² bebauter und/oder befestigter Fläche **0,66 €** (derzeit = 0,65 €).

Für die Festlegung des erhöhten Niederschlagswassergebührensatzes ist die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu ändern (**siehe hierzu gesonderte Sitzungsvorlage IX/426**).

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Nürnberg
Kämmerin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage:

Anlage I - Gebührenkalkulation 2017 Schmutz- und Niederschlagswasser